

Vorab per E-Mail: finanzmarktinfrastukturgesetz@gs-efd.admin.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD
Regulierung
Bundesgasse 3
3003 Bern

8. Mai 2013

Projekt «Finanzmarktinfrastukturgesetz»

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Informationsveranstaltung vom Montag, 13. Mai 2013 in Bern über das Projekt «Finanzmarktinfrastukturgesetz» danken wir Ihnen bestens. Die Wirtschaft weiss eine offene Informationspolitik der Bundesverwaltung und ein frühzeitiger Austausch sehr zu schätzen.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen Einzelunternehmen – befasst sich economiesuisse aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht mit dem Projekt «Finanzmarktinfrastukturgesetz». Im Rahmen der bisherigen Vorbereitungsarbeiten haben sich dabei folgende Kernforderungen der Gesamtwirtschaft an das zu schaffende Finanzmarktinfrastukturgesetz herauskristallisiert:

- Die Äquivalenz mit EMIR ist – dort wo nötig – herzustellen. Der Marktzugang zur EU ist in den relevanten Bereichen sicherzustellen, sofern die Vorteile des Marktzugangs die Kosten überwiegen. Auf einen überschüssenden «Swiss Finish» ist jedoch zu verzichten.
- In Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur Finanzmarktpolitik des Bundes vom Dezember 2012 ist beim Projekt «Finanzmarktinfrastukturgesetz» sicherzustellen, dass die Standortattraktivität der Schweiz gewahrt und nach Möglichkeit verbessert, Wettbewerbsneutralität angestrebt wird sowie die Chancen und Möglichkeiten bewusster Differenzierung wo immer möglich aktiv wahrzunehmen sind. Bei den Differenzierungen sehen wir unter anderem dort Raum für Chancen, wo sich der Schweizer Markt von der EU unterscheidet.
- Angesichts der weit überdurchschnittlich hohen Relevanz des Geschäftsbereichs des «internationalen Private Banking» in der Schweiz ist den Vertraulichkeitsaspekten eine grosse Bedeutung einzuräumen. Insbesondere im Bereich der Privatkunden sehen wir kein öffentliches Interesse im Sinne von Systemrisiken, welche eine Offenlegung an Transaktionsregister bedingen würden.
- Die Auswirkungen auf Nicht-Finanzunternehmen sind in Grenzen zu halten. Die Schweiz verfügt über eine überdurchschnittlich hohe Dichte an grenzüberschreitend tätigen Unternehmen –

von KMU bis internationalen Konzernen –, welche aufgrund der geringen Grösse der Schweiz auf grenzüberschreitende Transaktionen und die Absicherung entsprechender Risiken angewiesen sind (z.B. Währungsabsicherungen, Geschäfte mit Konzerneinheiten etc.). Solche Transaktionen dürfen nicht unnötigerweise verteuert werden. Mit Bezug auf Schwellenwerte ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz eine erheblich höhere Dichte an Grosskonzernen als die EU umfasst. Falls die Schwellenwerte 1:1 aus EMIR übernommen werden, würde damit ein weitaus grösserer Teil der Schweizer Wirtschaft oberhalb der Schwellenwerte liegen. Für gruppeninterne Transaktionen und Absicherungsgeschäfte sind entsprechend generelle Ausnahmen vorzusehen.

- Ausnahmeregelungen für KMU: Im Zuge von Basel III werden verschiedene derivatbasierte Absicherungsgeschäfte mit mehr Eigenkapital unterlegt und somit verteuert. In der Schweiz werden solche Geschäfte gerade auch von vielen KMU getätigt. Im Vergleich zu Grossunternehmen stehen den KMU weniger Möglichkeiten offen, der Vertauung mit Besicherungsvereinbarungen, die mit den Banken abgeschlossen werden, entgegen zu wirken. Mit sogenannten „Credit Support Annex“-Vereinbarungen wird die Besicherung zwischen den Gegenparteien geregelt. Dadurch reduzieren sich die regulatorischen Eigenmittel, die von den Banken zu unterlegen sind. Derartige Vertragsvereinbarungen erfordern von den Unternehmen besonderes Know-how und binden viele liquide Mittel, was die Möglichkeiten von vielen KMU übersteigt. Die EU und USA haben das Problem einer unbeabsichtigten Benachteiligung von KMU erkannt und setzen sich für Ausnahmeregelungen für KMU ein («carveout»): Die verschärften Basel III-Kriterien für derivatbasierte Absicherungsgeschäfte sollen demnach für KMU nicht gelten. Der Preis für Absicherungsgeschäfte würde sich dadurch auf ein für KMU verkraftbares Niveau einpendeln. Gerade für den Werkplatz Schweiz und insbesondere für die Schweizer Exporteure und Importeure – die meisten davon KMU – ist es wichtig, dass auch hierzulande solche Ausnahmeregelungen gelten.
- Es ist davon abzusehen, dass Nicht-Finanzunternehmen durch das Projekt «Finanzmarktinfrastukturgesetz» unter die Überwachung der FINMA gelangen. Im Fall von Marktmissbrauch hat die FINMA bereits heute Möglichkeiten auch gegen Nicht-Finanzunternehmen vorzugehen. Im Bereich des Clearings ist eine Überwachung dagegen unnötig. Generell sind wir der Ansicht, dass die Überwachung der Einhaltung von Pflichten unter dem FinfraG nicht hoheitlich, sondern über das bewährte System der Revisionsstellen zu erfolgen hat.
- Das umständliche Regime in EMIR betreffend grenzüberschreitende Transaktionen ist unbedingt abzulehnen. Gerade die international verflochtene Schweizer Wirtschaft würde dadurch weit überdurchschnittlich benachteiligt. EMIR mag Sinn machen bei einem Binnenmarkt von 500 Millionen Einwohnern, aber sicher nicht in der kleinen Schweiz. Die grosse Relevanz grenzüberschreitender Sachverhalte ergibt sich bereits aus der SNB-Statistik zu den OTC Derivaten. Daraus ist ersichtlich, dass im Bereich der Banken rund 95% des Volumens mit Gegenparteien im Ausland erfolgt. Unseres Wissen liegen für die Nicht-Finanzunternehmen keine entsprechenden Zahlen vor, doch dürften die Zahlen hier tendenziell in eine ähnliche Richtung gehen, wenngleich wohl nicht so ausgeprägt. Daraus ergibt sich, dass dem grenzüberschreitenden Geschäft ganz besondere Beachtung zu schenken ist. Für grenzüberschreitende Transaktionen ist entsprechend ein liberales Regime zu finden. Für eine Äquivalenzprüfung im Sinne von EMIR sehen wir auf jeden Fall keinen Raum. Ebenfalls sind wir dagegen, dass für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von gruppeninternen Transaktionen im grenzüberschreitenden Bereich eine Bewilligungspflicht eingeführt wird. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob und welche dieser grenzüberschreitenden Transaktionen wirklich Risiken für die Schweiz beinhalten und entsprechend über eine zentrale Gegenpartei in der Schweiz abgewickelt werden müssen.

- Im Bereich der Risikominderungsmaßnahmen können Vorschriften von EMIR nicht 1:1 übernommen werden. Gerade kleinere Marktteilnehmer und Nicht-Finanzunternehmen werden nicht in der Lage sein, diese Vorgaben umzusetzen (z.B. tägliche Bewertung von Positionen). Generell sollten diese Pflichten nur für Unternehmen gelten, die der Clearingpflicht unterstehen.
- Da es zurzeit weder eine zentrale Gegenpartei noch ein Transaktionsregister in der Schweiz gibt, ist eingehend zu untersuchen, was die Konsequenzen dieser Tatsache sind. Insbesondere ist zu berücksichtigen, was dies für Schweizer Unternehmen bedeutet, die «Collateral» bei ausländischen zentralen Gegenparteien hinterlegen müssen oder Daten ins Ausland melden müssen. Entsprechend wird es auch von sehr grosser Wichtigkeit sein, ob eine vernünftige Lösung für indirekte Clearingteilnehmer gefunden werden kann, was unseres Wissens in der EU verpasst worden ist. Wir gehen zurzeit davon aus, dass die wenigsten Schweizer Unternehmen direkte Clearingteilnehmer sein werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Schweizer Behörden die Datenhoheit für Schweizer Daten behalten bzw. dass die Vertraulichkeit der Kundendaten sichergestellt werden kann, auch wenn diese Daten an ein Transaktionsregister im Ausland geliefert werden.
- Aus Verhältnismässigkeitsgründen rechtfertigen sich auch für kleinere finanzielle Gegenparteien wie Vermögensverwalter, Fonds, Pensionskassen sowie auch kleinere Banken und Versicherungen Ausnahmebestimmungen.
- Es sind grosszügige Übergangsbestimmungen vorzusehen, damit sich der Markt auf die neuen Umstände einstellen und entsprechende Systeme gebaut werden können.
- Die Konsequenzen einer Insolvenz einer zentralen Gegenpartei oder eines direkten Clearingteilnehmers auf die Kunden sind eingehend zu untersuchen und der Schweizer Rechtsrahmen ist so auszugestalten, dass Kundenguthaben ohne Hindernisse übertragen oder rückerstattet werden kann.
- Die vorgeschlagenen Regulierungen sind einer Regulierungsfolgenkostenabschätzung zu unterziehen. Insbesondere dürfen neue Pflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen Risiken nicht mehr zu vernünftigen Kosten absichern können oder die Liquidität im Markt reduziert wird.
- Zurzeit besteht aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf zur Einführung einer allgemeinen Plattformhandlungspflicht, insbesondere da es keine geeignete OTC-Plattform in der Schweiz gibt und in der EU die entsprechenden Regeln noch unklar sind.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie anlässlich der Informationsveranstaltung vom kommenden Montag, zumindest zu einzelnen dieser Kernforderungen der Wirtschaft an das zu schaffende Finanzmarktinfrastrukturgesetz bereits kurz Stellung nehmen könnten. Für Ihre Bemühungen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Meinrad Vetter
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches